

Verwaltungsgericht Cottbus
Zastojnske sudnistwo Chósebuz

8. Kammer
Die Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus

gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Marcel Langner

Datum: 11. Februar 2025

[REDACTED]
per elektronischer Kommunikation

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 8 K 776/22
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Langner,
in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Langner J. / Technische Hochschule Wildau [FH]
erhalten Sie anliegendes Urteil vom 29.01.2025.
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Das Dokument wurde mithilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

VG 8 K 776/22

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des Herrn Marcel Langner, [REDACTED]

Klägers,

gegen

die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau [FH], Hochschulring 1,
15745 Wildau,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Härtung Rechtanwälte PartGmbB, Chausseestraße 13, 10115 Berlin, Az.: 9810-22,

wegen: Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus
ohne mündliche Verhandlung

am 29. Januar 2025

durch
die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Lewin,
die Richterin am Verwaltungsgericht Twieg,
den Richter am Verwaltungsgericht Sturm
den ehrenamtlichen Richter Herrn Tetzlaff und
die ehrenamtliche Richterin Frau Seiring

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, ein ehemaliger Mitarbeiter der beklagten Hochschule, begeht Einsicht in ein Schreiben, das deren Kanzler Ende des Jahres 2021 anlässlich der Corona-Pandemie an eine Mitarbeiterin, Frau R., versandt hatte. Presseberichten zufolge war die Mitarbeiterin in dem betreffenden Anschreiben um Stellungnahme zu ihrem Corona-Impfnachweis gebeten worden. Kurz darauf wurden diese Mitarbeiterin und ihre drei Kinder offenbar vom Ehemann und Vater der Kinder erschossen, der sich anschließend selbst tötete.

Den entsprechenden Akteneinsichtsantrag des Klägers nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 6. Januar 2022 unter Verweis auf das noch laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren ab.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2022 nahm der Kläger Stellung zu diesem Bescheid und schlug zugleich vor, seinen Informationsantrag bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens ruhend zu stellen. Dem entsprach die Beklagte zunächst. Nachdem der Kläger aber die Wiederaufnahme seines Verfahrens und eine Bescheidung seines Informationsantrages beantragt hatte, wertete sie sein Schreiben vom 8. Januar 2022 als Widerspruch und wies diesen mit Bescheid vom 29. August 2022 zurück. Zur Begründung führte sie neben den noch andauernden strafrechtlichen Ermittlungen an, dass in dem streitgegenständlichen Schreiben personenbezogene Daten enthalten seien und die betroffenen Personen ihre Zustimmung zu einer Offenlegung dieser Daten verweigert hätten. Ferner hätten sich auch die Erben der getöteten Mitarbeiterin gegen eine Herausgabe des Schreibens an den Kläger ausgesprochen.

Nachdem die Beklagte seitens der Staatsanwaltschaft Cottbus davon in Kenntnis gesetzt worden war, dass das Ermittlungsverfahren nunmehr eingestellt worden sei, änderte sie mit Widerspruchsbescheid vom 1. September 2022 ihren vorangegangenen Widerspruchsbescheid vom 29. August 2022 dahingehend ab, dass zur Begründung der Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs des Klägers nicht mehr auf die noch andauernden strafrechtlichen Ermittlungen abgestellt wurde, sondern nur noch auf die entgegenstehenden personenbezogenen Daten und das fehlende Einverständnis der Erben.

Daraufhin hat der Kläger am 19. September 2022 die hiesige Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt er vor, dass die in dem Schreiben enthaltenen Daten der getöteten Hochschulmitarbeiterin nicht über deren Tod hinaus datenschutzrechtlich geschützt seien. In Betracht komme insoweit allenfalls eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts. Hierfür müssten allerdings die in dem streitgegenständlichen Schreiben enthaltenen Informationen eine grobe Herabwürdigung und Erniedrigung der Verstorbenen in ihrem allgemeinen Achtungsanspruch bewirken. Dies sei seitens der Beklagten nicht mal im Ansatz dargelegt. Was die in dem Schreiben enthaltenen personenbezogenen Daten sonstiger Hochschulmitarbeiter anbelange, so habe die Beklagte nicht schlüssig dargelegt, wie er diese Personen bei einer Schwärzung ihrer Namen, mit der er sich ausdrücklich einverstanden erkläre, überhaupt ohne erheblichen Aufwand identifizieren könnte. Er selbst sei nicht im Verwaltungsbereich der Hochschule angestellt gewesen und habe auch nur wenige der über 300 Beschäftigten der Hochschule persönlich gekannt. Im Übrigen seien die fraglichen personenbezogenen Daten sowohl der Verstorbenen als auch dem Täter bereits offenbart worden und seien allein schon deshalb nicht mehr anonym im Sinne des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Davon abgesehen sei auch nicht zu erkennen, warum eine etwaige Anonymität dieser Personen besonders geschützt wäre. Sie hätten erkennen müssen, dass ihre als Hinweisgeber gemachten Aussagen von der Beklagten verwertet würden und dadurch bekannt würden. Zudem hätten sie spätestens in einem eventuellen Arbeits- oder Strafprozess auch als Zeugen aussagen müssen, wodurch sie ihre Anonymität auch gegenüber der Öffentlichkeit verloren hätten. Im Übrigen stünde einem Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten auch § 5 Abs. 3 Satz 2 AIG entgegen, wonach die Mitwirkung eines Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen offenbart werden könne. Jedenfalls bei dem das Schreiben zeichnenden Kanzler handele es sich um einen solchen Amtsträger. Dar-

über hinaus hätten aber auch die hinweisgebenden Mitarbeiter aktiv an dem streitgegenständlichen Schreiben mitgewirkt. Schließlich fehle es auch an der erforderlichen Abwägung nach § 5 Abs. 1 AIG. Bereits die Ausführungen der Beklagten zu seiner Person im hiesigen Verfahren zeigten sein persönliches Interesse der politischen Mitgestaltung. Er hege einen Wunsch nach Transparenz an deutschen Hochschulen und plane im Rahmen einer privat journalistischen Tätigkeit die Veröffentlichung eines Artikels zu dem streitgegenständlichen Schreiben auf der von ihm betriebenen Internetseite <https://TransparenteHochschule.de>. Das Schreiben der Hochschule könne als Auslöser dafür angesehen werden, dass eine Familie ums Leben gekommen sei. Er halte es für ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit, über den Beitrag der Hochschule an dieser Tragödie zu erfahren. Aus eigener Erfahrung sei ihm bekannt, wie die beklagte Hochschule in Personalangelegenheiten handele. Er gehe davon aus, dass eine Veröffentlichung dazu beitragen werde, dass künftige Schreiben auch anderer Verwaltungen anders ausfallen und so Menschenleben rette. Hingegen gehe es der Beklagten ersichtlich nur darum, zu verhindern, dass für sie selbst bzw. den Verfasser des Schreibens nicht zuträgliche Informationen und Tatsachen ans Licht kämen.

Der Kläger hat schriftsätzlich (sinngemäß) beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 6. Januar 2022 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29. August 2022 und vom 1. September 2022 zu verpflichten, ihm – ggf. unter Vornahme von nach dem AIG erforderlichen Schwärzungen - Einsicht in das Schreiben zu gewähren, welches die Beklagte Medienberichten zufolge an ihre Mitarbeiterin Frau R. verschickt hat und welches Auslöser für den Tod der Familie R. war.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt sie ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren. Ergänzend führt sie aus, dass auch der postmortale Persönlichkeitsschutz der verstorbenen Mitarbeiterin einer Offenlegung des streitgegenständlichen Schreibens entgegenstehe.

Die in dem Schreiben enthaltenen Informationen beträfen Aspekte ihrer Gesundheit und legten zumindest mittelbar auch ihre weltanschaulichen und politischen Auffassungen offen. Eine Veröffentlichung des Schreibens durch den Kläger wäre geeignet, das Ansehen der Verstorbenen postum zu beschädigen. Das Bild der Verstorbenen bei Bekannten, Freunden und sonstigen Dritten würde – potentiell negativ – verändert, wenn diese durch die Veröffentlichung des Klägers von Details des Privatlebens der Verstorbenen erfahren, insbesondere da für die Verstorbene keine Möglichkeit der Kontextualisierung mehr bestünde. Auch die Hinterbliebenen der Verstorbenen hätten bis zuletzt erklärt, dass kein Einverständnis mit einer Offenlegung des Schreibens an den Kläger bestehe. Was den Ablehnungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG anbelange, so seien ihre in dem Schreiben benannten Mitarbeiter in der Funktion von Hinweisgebern in Erscheinung getreten und tauchten als solche bzw. mit der entsprechenden abstrakten Rollenbeschreibung auch in dem Schreiben auf. Als Hinweisgeber seien sie keine Amtsträger im Sinne von § 5 Abs. 3 AIG. Denn in dieser Funktion hätten sie nicht – etwa als Bearbeiter, Unterzeichner oder Mitzeichnende – an einem Vorgang mitgewirkt. Selbst wenn man eine Amtsträgereigenschaft hier bejahen wollte, stünden jedenfalls schutzwürdige Belange der betroffenen Personen ihrer Offenbarung entgegen. Der Kläger plane eine Veröffentlichung des Schreibens im Internet. Da er das Schreiben erklärtermaßen als Auslöser für den Tod der Familie R. sehe, könne man vermuten, welche infamen Schlussfolgerungen er aus dem Schreiben ziehen würde und wie sich diese im Falle ihrer öffentlichen Verbreitung auf die in dem Schreiben genannten Personen auswirken würden. Des Weiteren seien dem Schreiben bezogen auf mindestens eine der darin genannten Personen besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung - nämlich sowohl Gesundheitsdaten als auch weltanschauliche Überzeugungen - zu entnehmen. Solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten seien von vornherein nicht vom Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3 AIG erfasst. Teilschwärzungen des Schreibens seien nicht möglich, da es dem Kläger als ehemaligem Mitarbeiter der Beklagten ohne weiteres möglich wäre, die ungeschwärzten Informationen den betroffenen Personen zuzuordnen. Im Übrigen wäre das Ergebnis einer Schwärzung ein praktisch vollständig anonymisiertes Schreiben, welches keinen Informationsgehalt mehr hätte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kann gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Wege des schriftlichen Verfahrens entscheiden, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.

Das Gericht hat das Passivrubrum von Amts wegen dahingehend berichtet, dass die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau als Behörde – und nicht die Körperschaft – Beklagte ist, § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz. Die Präsidentin vertritt gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) auch im Falle einer hier gegebenen Präsidialverfassung die Hochschule nach außen.

Die Klage hat keinen Erfolg.

Zwar ist sie als Verpflichtungsklage i. S. d. § 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO statthaft und auch sonst zulässig. Die Klage ist aber unbegründet. Die Ablehnung der Gewährung von Akteneinsicht im angegriffenen Bescheid vom 6. Januar 2022 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29. August 2022 und vom 1. September 2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dieser hat keinen Anspruch auf den begehrten Informationszugang.

Als Anspruchsgrundlage für die vom Kläger begehrte Akteneinsicht kommt einzig § 1 AIG in Betracht, wonach jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten hat, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Vorliegend stehen der begehrten Akteneinsicht durch § 5 AIG geschützte überwiegende private Interessen entgegen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht nach § 1 AIG abzulehnen, sofern personenbezogene Daten offenbart würden und die betroffene Person der Offenbarung nicht zugestimmt hat, es sei denn, die Offenbarung

ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder es überwiegt im Einzelfall gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG aufgrund besonderer Umstände im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse der Antrag stellenden Person das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung.

Es ist hier nach den insoweit schlüssigen und hinreichend substantiierten Darlegungen der Beklagten davon auszugehen, dass deren streitgegenständliches Schreiben personenbezogene Daten enthält. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist im Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nicht definiert, so dass auf die Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zurückzugreifen ist. Danach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören grundsätzlich auch Informationen, die aus der beruflichen Sphäre der Betroffenen stammen (vgl. Karg, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 4 DSGVO Rn. 31 m. w. N.). Dies vorausgesetzt dürfte das Schreiben der Beklagten, in das der Kläger Einsicht begeht, in vollem Umfang personenbezogene Daten enthalten. Dies gilt zunächst mit Blick auf den Kanzler der Technischen Hochschule Wildau, der nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten das betreffende Schreiben an die getötete Mitarbeiterin der Hochschule unterzeichnet hat, wodurch das gesamte Schreiben ihm zugeordnet werden kann. Dies gilt aber auch mit Blick auf die drei in dem Schreiben namentlich genannten Mitarbeiter der Beklagten. Schon deren Namen und Funktionsbezeichnungen stellen grundsätzlich schutzwürdige personenbezogene Daten dar. Darüber hinaus spricht vieles dafür, dass auch die von ihnen als Hinweisgeber offenbarten Informationen nicht nur Rückschlüsse auf die getötete Kollegin, sondern auch auf die hinweisgebenden Personen selbst erlauben, mithin weitere personenbezogene Daten der betreffenden Mitarbeiter in dem Schreiben der Beklagten enthalten sind.

Dem Personenbezug der Daten steht nicht entgegen, dass die Namen der betreffenden Mitarbeiter geschwärzt werden könnten und der Kläger Schwärzungen dem Grunde nach ausdrücklich akzeptiert hat. Denn auch in diesem Fall blieben die betroffenen Mitarbeiter mit überwiegender Wahrscheinlichkeit identifizierbar bzw. könnten ihnen die betreffenden Daten zugeordnet werden. Zur Identifizierbarkeit genügt, dass der Personenbezug mit Zusatzwissen und Mitteln, über die der

Kläger oder Dritte verfügen und die vernünftigerweise eingesetzt werden können, hergestellt werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. November 2020 – OVG 12 B 11.19 -, juris Rn. 53; Karg, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 4 Nr. 1 DSGVO Rn. 58; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Aufl. 2024, § 5 Rn. 23c). Erforderlich, aber auch ausreichend ist die bloße Möglichkeit, die Identität der betroffenen Person festzustellen (vgl. Karg, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 4 Nr. 1 DSGVO Rn. 63). Hingegen erfordert Art. 4 Nr. 1 Hs. 2 DSGVO keine sichere Identifizierbarkeit (vgl. VG Berlin, Urteil vom 27. Juni 2022 – VG 2 K 98/20 -, BeckRS 2022, 28269 Rn. 29). Unter welchen Voraussetzungen im Falle einer Schwärzung von einer (Re-)Identifizierbarkeit auszugehen ist, lässt sich der Vorschrift des § 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) entnehmen, die den zum Personenbezug komplementären Begriff der Anonymisierung umschreibt. Danach ist Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten dergestalt, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Der Personenbezug entfällt bei einer Veränderung der Daten vor Herausgabe durch Beseitigung der Identifikationsmerkmale demnach nur, wenn eine spätere De-anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vorgenommen werden kann. Ob eine solche Deanonymisierung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, erfordert eine Risikoanalyse im Einzelfall (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 20/12 -, juris Rn. 41 m. w. N.).

Danach sieht die Kammer im hiesigen Fall eine beachtliche Gefahr, dass dem Kläger trotz Schwärzung der Namen eine Identifizierung der Mitarbeiter der Beklagten bzw. eine Zuordnung der in dem Schreiben enthaltenen Informationen zu diesen Mitarbeitern möglich bliebe. Zwar sind die Ausführungen der Beklagten hierzu trotz Aufforderung des Gerichts, dies näher darzulegen, äußerst vage und pauschal geblieben. Dem von der Beklagten eingereichten Verwaltungsvorgang, in welchen der Kläger gemäß § 100 VwGO bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Einsicht nehmen kann, lassen sich aber sowohl die Namen als auch die Funktionsbezeichnungen der betreffenden Hochschulmitarbeiter ohne weiteres entnehmen. Denn diese sind anlässlich des Informationsantrages des

Klägers von der Beklagten gefragt worden, ob sie einer Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten zustimmen und haben dies jeweils mit einer im Verwaltungsvorgang (ungeschwärzt) abgelegten dienstlichen E-Mail verneint. Zudem wird in dem streitgegenständlichen Schreiben nur eine geringe Anzahl an Mitarbeitern der Hochschulverwaltung – nämlich drei – erwähnt, was eine Zuordnung der Daten ebenfalls erleichtern dürfte. Ferner stehen dem Kläger anhand der im Internet auf der Hochschulseite allgemein zugänglichen Informationen zu den Aufgaben der Hochschulverwaltung, ihrer Sachgebiete und den jeweils dort tätigen, namentlich genannten Mitarbeitern weitere Werkzeuge für eine Deanonymisierung zur Verfügung. Berücksichtigt man schließlich noch, dass der Kläger als ehemaliger Mitarbeiter der Beklagten mit den dortigen Verwaltungsabläufen und dem dort tätigen Personal zumindest rudimentär vertraut sein dürfte, lässt dies in der Gesamtschau eine (Re-)Identifizierung trotz Schwärzung hinreichend wahrscheinlich erscheinen. Dies gilt im Übrigen auch deshalb, weil insbesondere dem Kläger bereits Vieles über die Hintergründe und den Inhalt des streitgegenständlichen Schreibens bekannt geworden ist. Denn abgesehen von der betreffenden Presseberichterstattung hat die Beklagte im Laufe des Verfahrens bereits teilweise Auskunft zu dem Inhalt des Schreibens – insbesondere zu den darin erwähnten Mitarbeitern – erteilt.

Nach alledem erscheint es auch nachvollziehbar und plausibel, dass sich – wie die Beklagte vorgetragen hat - die in dem Schreiben enthaltenen personenbezogenen Daten nur mit einer vollständigen bzw. so umfangreichen Schwärzung, sodass das Schreiben keinen Informationsgehalt mehr hätte, effektiv schützen ließen. Für eine Einsichtnahme in ein solchermaßen informationsleeres Schreiben vermag die Kammer jedoch schon kein Rechtsschutzinteresse zu erkennen. Darüber hinaus wären dann auch rein faktisch überhaupt keine (Rest-)Informationen mehr verfügbar, die zugänglich gemacht werden könnten.

Die von dem Akteneinsichtsersuchen des Klägers betroffenen Mitarbeiter der Beklagten haben der Offenbarung ihrer Daten an den Kläger ausweislich des Verwaltungsvorgangs ausdrücklich nicht zugestimmt.

Die Offenbarung der Daten ist auch sonst nicht durch eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AIG erlaubt.

Dem Kläger ist vorliegend auch nicht deshalb ausnahmsweise der begehrte Informationszugang zu gewähren, weil aufgrund besondere Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung sein Offenbarungsinteresse das Interesse der betroffenen Personen an der vertraulichen Behandlung der Informationen überwiegt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG). Die Kammer hat bereits Zweifel daran, dass der Kläger mit der begehrten Akteneinsicht ein politisches Mitgestaltungsinteresse verfolgt. Zwar wird man dies bei Recherchen von Journalisten üblicherweise bejahen können, jedoch stellt nicht jede angedachte Veröffentlichung von Informationen im Internet durch eine Privatperson zugleich eine journalistische Tätigkeit dar. Auch dürfte der Zweck der politischen Mitgestaltung voraussetzen, dass überhaupt ein öffentliches Interesse an der Offenlegung der Informationen besteht, was die Kammer aber nicht für gegeben erachtet (vgl. hierzu noch unten). Davon abgesehen weckt die Vielzahl an Informationsanträgen, die der Kläger seit seinem Ausscheiden bei der beklagten Hochschule dort gestellt hat, durchaus Zweifel daran, dass es ihm tatsächlich um eine Information der Öffentlichkeit bzw. das Anstoßen einer öffentlichen Debatte geht, oder ob er nicht vielmehr in erster Linie private Interessen verfolgt.

Dies alles kann hier aber offen bleiben, da jedenfalls das Offenbarungsinteresse des Klägers das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Mitarbeiter nicht überwiegt. Das persönliche Interesse des Klägers an der Information ist objektiv als gering zu bewerten. Dieser betreibt – wie er ausgeführt hat – Forschungen und Recherchen zur Transparenz an deutschen Hochschulen, deren Ergebnisse er auf seiner Internetseite „TransparenteHochschule.de“ veröffentlicht. Auch im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Schreiben plant er die Veröffentlichung eines Artikels auf dieser Seite. Er selbst hat diese Aktivitäten in seinem Schriftsatz vom 3. November 2024 als Hobby bezeichnet (vgl. Bl. 78 d. Gerichtsakte) und auch ansonsten ist mit Blick auf seine Person kein berufliches oder anderweitiges, über das allgemeine Interesse an Behördentransparenz hinausgehendes Interesse zu erkennen.

Das Informationsinteresse der Allgemeinheit an dem streitgegenständlichen Schreiben erscheint ebenfalls gering. Dieses ist vorliegend im Rahmen der Abwägung auch deshalb zu berücksichtigen, weil der Kläger beabsichtigt, die Öffentlichkeit über dieses Schreiben in Kenntnis zu setzen. Erklärtermaßen will er die Öffentlichkeit über

die angebliche Kausalität des Schreibens für die spätere Tötung der Hochschulmitarbeiterin aufklären und so u. a. erreichen, dass die beklagte Hochschule und andere Behörden künftig anders mit ihren Mitarbeitern umgehen und entsprechende Schreiben anders ausfallen. Selbst wenn ein Kausalzusammenhang bestehen würde, besagte dies aber nichts darüber, dass sich die Beklagte als Arbeitgeberin in diesem konkreten Fall tatsächlich falsch verhalten hätte. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, ließe dies in keiner Weise darauf schließen, dass bei der beklagten Hochschule oder - noch fernliegender - anderen Behörden systematische Schwachstellen im Personalmanagementbereich vorherrschen. Dies wäre aus Sicht der Kammer aber erforderlich, um überhaupt von einem Interesse der Allgemeinheit an Transparenz und Aufklärung über die Aufgabenwahrnehmung öffentlicher Stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 7 C 19/17 -, juris Rn. 47) ausgehen zu können. Denn das Interesse der Allgemeinheit an einem Einzelfall, dem – so wie hier – auch kein hoheitliches, sondern rein internes, dienst- bzw. arbeitsrechtliches Handeln zugrunde liegt, ist in der Regel nicht sehr ausgeprägt. Nichts Anderes folgt hier aus dem Umstand, dass nach dem Versenden des streitigenständlichen Schreibens dessen Adressatin sowie deren gemeinsame Kinder durch den Ehemann getötet wurden und dieser sich anschließend selbst tötete. Dass über diese Tat in den Medien berichtet worden ist und diese große Beachtung in der Öffentlichkeit gefunden haben dürfte, ist nicht gleichbedeutend mit einem über das bloße Sensationsinteresse hinausgehenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit an jedem damit im Zusammenhang stehenden Detail – also hier an dem streitgegenständlichen Schreiben. Zumal wenn – so wie hier – nichts dafür ersichtlich ist, dass es bislang zu öffentlichen Schuldzuweisungen gegenüber der beklagten Hochschule gekommen ist. Davon abgesehen liegt die betreffende Tat mittlerweile drei Jahre zurück und das aufgrund der Tat eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Cottbus ist ausweislich des Verwaltungsvorgangs bereits am 25. August 2022, also bereits vor Klageerhebung, eingestellt worden. Auch deshalb dürfte das Interesse der Öffentlichkeit an dem offensichtlichen Einzelfall in einer pandemiebedingten Ausnahmesituation allenfalls noch als gering zu bewerten sein.

Dem Geheimhaltungsinteresse der Mitarbeiter der Beklagten ist ein dem Offenbarungsinteresse des Klägers und der Allgemeinheit mindestens gleiches Gewicht beizumessen. Zwar haben sich diese, obwohl sie nach dem Vortrag der Beklagten als Hinweisgeber in Erscheinung getreten sind, zunächst offenbar nicht mit der Bitte um

Vertraulichkeit an diese gewandt. Andernfalls hätte die Beklagte sie in dem streitgegenständlichen Schreiben wohl kaum namentlich benannt. Allerdings mussten die Mitarbeiter der Beklagten nicht damit rechnen, dass es im zeitlichen Zusammenhang mit ihren Hinweisen zu einer Tötung ihrer damaligen Kollegin und deren Kinder durch den Ehemann kommen würde und ihre personenbezogenen Daten im Zuge einer Veröffentlichung der Angelegenheit im Internet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten, so dass sie Gefahr liefern, mit der Familientragödie in Verbindung gebracht zu werden. Vor diesem Hintergrund ist ihr Geheimhaltungsinteresse durch die Tat neu zu bewerten und im Ergebnis jedenfalls nicht niedriger zu gewichten als das klägerische Offenbarungsinteresse. Dies reicht nicht aus, um dem Kläger einen Informationszugang zu gewähren, da sein Offenbarungsinteresse nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm „überwiegen“ müsste.

Schließlich kann ein überwiegendes Informationsinteresse des Klägers auch nicht auf die Sonderregelung des § 5 Abs. 3 AIG gestützt werden. Nach dieser Vorschrift ist bei der Einsicht in Akten auch die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichen Handeln sowie bestimmter, mit seiner dienstlichen Tätigkeit zusammenhängender Daten zulässig, wenn der Offenbarung nicht schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegenstehen. Damit ist im Sinne einer gesetzlichen Interessenabwägung geregelt, dass das Recht von Amtsträgern auf informationelle Selbstbestimmung im Allgemeinen hinter dem Akteneinsichtsrecht zurücksteht (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres vom 17. Februar 1998, LT-Drs. 2/4999 S. 16). Amtsträger im Sinne der Norm sind aber nicht alle Bediensteten einer Behörde. Vielmehr setzt § 5 Abs. 3 AIG nach seinem eindeutigen Wortlaut voraus, dass ein Amtsträger an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichem Handeln, auf die sich das Akteneinsichtsbegehren bezieht, mitgewirkt hat (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Oktober 2014 - OVG 12 N 27.13 -, Bl. 4 d. EA). Ein solches Mitwirken in einem konkreten Vorgang liegt zwar in Bezug auf den Kanzler der TH Wildau vor. Denn als Unterzeichner des streitgegenständlichen Anhörungsschreibens ist ihm dieser (arbeitsrechtliche) Vorgang ohne weiteres zuzurechnen. Die personenbezogenen Daten der übrigen Mitarbeiter hängen jedoch nicht mit einer dienstlichen bzw. hoheitlichen Tätigkeit in einem konkreten Vorgang zusammen. Denn diese sind nach dem Vortrag des Beklagten, an dessen Richtigkeit das Gericht keinen Anlass zu Zweifeln hat, vor-

liegend nicht als Bearbeiter eines Vorgangs, sondern als Hinweisgeber in Erscheinung getreten und tauchen nur als solche mit ihren personenbezogenen Daten in dem streitgegenständlichen Schreiben auf.

Muss hiernach schon der Informationsantrag des Klägers in der Sache erfolglos bleiben, bedarf es keiner Prüfung, ob auch das postmortale Persönlichkeitsrecht der getöteten Mitarbeiterin der Beklagten einen Informationsantrag ausschließt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Lewin

Twieg

Sturm

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Cottbus eingelegt werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist.

Lewin

Twieg

Sturm

Begläubigt

